



Tennisclub
Herrenzimmern e.V.



Entwurf der Neufassung der Satzung 2020

11.02.2020

<p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Herrenzimmern e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Herrenzimmern, Gemeinde Bösing, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Ge-</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Herrenzimmern e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in 78662 Bösing, Ortsteil Herrenzimmern.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>(5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>(6) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p> <p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichts-</p>
--	---

<p>sichtspunkten den Sport zu pflegen und zu fördern.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.</p> <p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.</p> <p>§ 3 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive Mitglieder 2. Passive Mitglieder 3. Ehrenmitglieder <p>(2) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb des Vereins teil.</p> <p>(3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages, ohne selbst am Spielbetrieb teilzunehmen.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste</p>	<p>punkten den Sport zu pflegen und zu fördern.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 3 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive Mitglieder, 2. Passive Mitglieder und 3. Ehrenmitglieder <p>(2) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb des Vereins teil.</p> <p>(3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages, ohne selbst am Sportbetrieb teilzunehmen.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Hauptausschuss ernannt wurden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
--	--

<p>um den Verein vom Hauptausschuss ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>(5) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer vom Hauptausschuss zu erlassenden Jugendordnung.</p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können männliche und weibliche Personen jeden Alters werden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Hauptausschuss innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig entscheidet.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss kann bei Überbelegung der Sportanlagen eine allgemeine Aufnahmesperre für eine bestimmte Zeitdauer beschließen.</p> <p>(5) Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung, einen Auszug aus der Satzung, sowie die Beitragsordnung. Ein Exemplar der vollständigen Satzung wird auf Verlangen ausgehändigt.</p>	<p>(5) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer vom Hauptausschuss zu erlassenden Jugendordnung.</p> <p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen jeden Alters werden.</p> <p>(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.</p>
---	--

<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Tod 2. durch freiwilligen Austritt 3. durch Ausschluss <p>(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.</p> <p>(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach § 22.</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Tod, 2. durch freiwilligen Austritt und 3. durch Ausschluss. <p>(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach § 20.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.</p>
<p>§ 6 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Februar des Geschäftsjahres fällig. Für Beitritte zum Verein, die nach dem 31. Juli datiert sind, wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags erhoben.</p> <p>(3) Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag und ggf. die Auf-</p>	<p>§ 6 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p> <p>(2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Last-</p>

nahmegebühr spätestens 4 Wochen nach dem Eintritt zu bezahlen.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

schrift- bzw. Einzugsverfahrens.

- (3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (5) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem doppelten des Jahresbeitrages besteht.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
<p>(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>(2) Passive Mitglieder sind jedoch vom Spielbetrieb ausgeschlossen.</p> <p>(3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.</p> <p>(4) Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>(2) Passive Mitglieder sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.</p> <p>(3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.</p> <p>(4) Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.</p> <p>(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen, 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). <p>(6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet</p>

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

§ 9 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. der Hauptausschuss und
 3. der Vorstand.
- (2) Einberufungen zu Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes erfolgen in Textform mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird in § 12 Abs. 4 geregelt.
- (3) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Organmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) In Versammlungen und Sitzungen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (5) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens zwei Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

- (6) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Gäste oder Sachverständige können vom Vorstand zugelassen werden, wenn die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- (7) Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Amtsausübung, Aufwendungsersatz, Vergütung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses kann der Hauptausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kassenprüfer.
 4. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen.
 5. Beschlussfassung über die Anträge zur Änderung der Satzung.
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Aufstellung von Vereins- und Spielordnungen.
 8. Beschlussfassung über Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 7.500 Euro.
 9. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung des Ausschusses oder nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Als Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses,
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kassenprüfer,
 4. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 5. Beschlussfassung über die Anträge zur Änderung der Satzung,
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 7. Aufstellung von Ordnungen,
 8. Beschlussfassung über Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 10.000 Euro,
 9. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung des Ausschusses oder nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden im Amtsblatt der Gemeinde Böisingen und durch Aushang in der Tennishalle be-

<p>Bösingen, durch Aushang in der Tennishalle und schriftliche Benachrichtigung auswärtiger Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht.</p> <p>(5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem Beauftragten geleitet.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind den nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen.</p> <p>§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>	<p>kanntgemacht. Zwischen Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.</p> <p>(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.</p> <p>(6) Weitere Förmlichkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 9 Abs. 3 bis 7 dieser Satzung.</p>	
---	--	--

- (3) Die Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (5) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens 2 Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 12 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
1. dem Vorstand
 2. dem Schriftführer
 3. dem Sportwart
 4. dem Jugendwart
 5. dem Leiter Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit
 6. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 7. dem Beisitzer
 8. dem Breitensportwart
 9. dem Vorsitzenden des Technikausschusses
 10. dem Abtl. Leiter Ski
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei die Mitglieder mit ungerader Nummer in Kalenderjahren mit einer ungeraden Endziffer, die Mitglieder mit einer geraden Nummer nur in den Jahren mit gerader Endziffer ge-

§ 13 Der Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. Der Vorstand,
 2. der Schriftführer,
 3. der Sportwart,
 4. der Jugendwart,
 5. der Leiter Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit,
 6. unbesetzt
 7. der Beisitzer,
 8. der Breitensportwart,
 9. der Vorsitzende des Technikausschusses und
 10. der Abteilungsleiter Ski.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei die Mitglieder mit ungerader Nummer in Kalenderjahren mit einer ungeraden Endziffer, die Mitglieder mit einer geraden Nummer nur in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes ergibt sich aus § 14 Abs. 2.

<p>wählt werden. Die erste Amtsperiode verkürzt sich dadurch bei Mitgliedern mit ungerader Nummer um 1 Jahr. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen. Die Inhaber dieser Vereinsämter sind ebenfalls Mitglieder des Hauptausschusses.</p> <p>§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss berät und beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten 2. über Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 1.500,- Euro. 3. über alle anderen den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <p>(2) Die Sitzung des Ausschusses werden vom Vorstand oder bei Verhinderung durch einen Beauftragten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; eine weitere Abstimmung ist in der nächsten Hauptausschusssitzung jedoch möglich.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses mit Ausnahme des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Hauptausschuss berechtigt, selbst eine Ergänzungswahl vorzunehmen.</p>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen. Die Inhaber dieser Vereinsämter sind ebenfalls Mitglieder des Hauptausschusses.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss berät und beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, 2. über Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 5.000,- Euro und 3. über alle anderen den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <p>(5) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Hauptausschusses ergeben sich aus § 9 Abs. 2 bis 7 dieser Satzung.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Amtszeit aus, so ist der Hauptausschuss berechtigt, selbst eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dies gilt auch für den Vorstand.</p>
--	--

- (5) Der Hauptausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Über sämtliche Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Kassenführung zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei zwei Mitglieder in ungeraden Jahren und ein Mitglied in den geraden Jahren gewählt werden. Das für die Kassenführung zuständige Mitglied wird immer in ungeraden Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das verbleibende Vorstandsmitglied,

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Kassenführung zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei zwei Mitglieder in ungeraden Jahren und ein Mitglied in den geraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das verbleibende Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes

im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder in ihrer Vertretungsmacht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 und § 13 Abs. 1 Nr. 2 beschränkt.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit und über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen.

entheben.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder in ihrer Vertretungsmacht gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 und § 13 Abs. 4 Nr. 2 beschränkt.
- (4) Zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit, zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen oder Baumaßnahmen kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen oder geeignete Ausschüsse einrichten. Bei Bedarf kann mit Zustimmung des Gesamtausschusses ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

<p>§ 16 Ordnungen des Vereins</p> <p>Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen (Spielordnung) sowie eine Ehrungsordnung. Darüber hinaus kann der Hauptausschuss weitere Ordnungen erlassen.</p> <p>§ 17 Die Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen wird einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.</p> <p>§ 18 Der Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) Zur Organisation und Durchführung von Tanz- und Festveranstaltungen wählt die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsausschuss auf zwei Jahre.</p>	<p>§ 16 Ordnungen des Vereins</p> <p>(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsordnung, 2. Finanzordnung, 3. Beitragsordnung, 4. Jugendordnung, 5. Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen (Spielordnung) sowie eine 6. Ehrungsordnung. <p>(2) Darüber hinaus kann der Hauptausschuss weitere Ordnungen erlassen.</p> <p>§ 17 Die Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.</p>
--	--

- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Aus der Mitte der Mitglieder dieses Ausschusses wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Protokollführer.

§ 19 Weitere Hilfspersonen

Zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit, zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen oder Baumaßnahmen kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses weitere Hilfspersonen bestellen oder geeignete Ausschüsse einrichten.

§ 20 Abteilungen

- (4) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet.
- (5) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist Mitglied des Hauptausschusses.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen eingerichtet werden.
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist Mitglied des Hauptausschusses.

<p>§ 21 Haftung</p> <p>(1) Der Verein haftet nicht für zum Spielbetrieb und zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.</p> <p>(2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein nur in Höhe der Versicherungsleistungen der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung, bei der die Mitglieder des Vereins versichert sind.</p> <p>(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die sportlichen Verhältnisse anerkannt.</p> <p>§ 22 Strafen</p> <p>(1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses, des Vorstandes, des Sport- oder Jugendwartes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung 2. Sportverbot bis zu 3 Monaten 3. Ausschluss aus dem Verein <p>(2) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweima- 	<p>§ 19 Haftung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein haftet nicht für zum Sportbetrieb und zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.</p> <p>(2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein nur in Höhe der Versicherungsleistungen der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung, bei der die Mitglieder des Vereins versichert sind.</p> <p>(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die sportüblichen Verhältnisse anerkannt.</p> <p>§ 20 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Wer gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses, des Vorstandes, des Sport- oder Jugendwartes zuwiderhandelt, kann bestraft werden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung, 2. auf maximal drei Monate begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins sowie 3. Ausschluss aus dem Verein. <p>(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied</p>
---	---

<p>liger Mahnung nicht entrichtet,</p> <p>2. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.</p> <p>(3) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.</p> <p>(4) Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb eines Monats zum Hauptausschuss offen, über den der Hauptausschuss innerhalb eines weiteren Monats endgültig entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob und wiederholt verletzt, 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt, 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist, 4. das Vermögen, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt, 5. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt und diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts bestraft wurde. <p>(3) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss innerhalb eines weiteren Monats endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.</p> <p>§ 21 Datenschutz</p> <p>(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins per-</p>
---	--

	<p>sonenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.</p> <p>(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geschlecht, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse, die Abteilungszugehörigkeit und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>(3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.</p> <p>(4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>(5) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion</p>
--	--

<p>§ 23 Auflösung und Aufhebung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p> <p>(2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Bösinggen übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch</p>	<p>sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied hat das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, 2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind, 3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, 4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind, 5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. <p>(7) Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und E-Mail-Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p> <p>§ 22 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.</p> <p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn</p>
---	---

<p>für einen am Ort neu zu gründenden Tennisclub zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Bösinggen berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.</p> <p>§ 24 Satzungsänderung</p> <p>Diese Satzung tritt an die Stelle der in der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 1985 beschlossene Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Herrenzimmern, den 11.02.2011</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. es der Vorstand beschlossen hat oder 2. es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde. <p>(3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim vorzunehmen.</p> <p>(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösinggen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. März 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Registergericht oder Finanzamt, diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p> <p>Herrenzimmern, den 13.3.2020</p>
---	---

